

Anlage zu §§ 1 Abs. (5), 4 Abs. (3), 13 Abs. (1), 14 Abs. (6), 18 Abs. (1), (2) und (5), 19 Abs. (2) ABAbwasserbeseitigung

Entgeltblatt Abwasserbeseitigung - Seite 1

Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz erhebt von den Benutzern aller öffentlichen Abwasseranlagen Anlagennutzungsentgelte und für die Entsorgung von Abwasser Entsorgungsentgelte auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Chemnitz (ABAbwasserbeseitigung).

I. Schmutzwasseranlagennutzungsentgelt

Stand: 1. Februar 2025			Entgelte	
			brutto	netto
1.	Kunde zahlt für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen:			
1.1	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle und Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m³)	2,53	2,13
1.2	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle ohne Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m³)	2,48	2,08
2.	Kunde zahlt für das Einleiten von Abwasser, das nicht der Beseitigungspflicht unterliegt und für sonstiges Wasser für die Anlagennutzung:			
2.1	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle und Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m³)	1,09	0,92
2.2	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle ohne Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m³)	2,48	2,08

II. Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt

Stand: 1. Februar 2025			Entgelt	
			brutto	netto
1.	Kunde zahlt für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen für Niederschlagswasser pro m² entgeltrelevanter Fläche und Jahr	(Euro/m²)	1,07	0,90

III. Sonstiges

Stand: 1. Februar 2025			Entgelte	
			brutto	netto
1.	Kunde zahlt für:			
1.1	- abweichende Abrechnung nach § 18 Abs. (2) Satz 2 *	(Euro)	9,75	8,19
1.2	- abweichende Abrechnung nach § 18 Abs. (2) Satz 3 **	(Euro)	5,50	4,62
2.	Kunde zahlt für:			
	- zusätzliche Abrechnung nach § 18 Abs. (1) (wird direkt von eins erhoben)	(Euro)	24,62	20,69

* gilt jeweils für Einteilung von Teilflächen eines Bestandsverzeichnisses des Grundbuchs in Abrechnungseinheiten < 300 m² einleitender Fläche (vor Bewertung mit Abminderungsfaktor)

** kostenfrei für Grundstücke > 300 m² einleitender Fläche (vor Bewertung mit Abminderungsfaktor) und bestehender Einzugsermächtigung.